

## 1521/AB XXII. GP

---

**Eingelangt am 26.04.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft

# Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Ulli Sima, Kolleginnen und Kollegen vom 26. Februar 2004, Nr. 1541/J, betreffend Chaos um Grenzwerte bei Pestiziden durch „Gleichstellungsverordnung mit Holland“ und die gesundheitliche Gefährdung von KonsumentInnen, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Gemäß den parlamentarischen Materialien zu Art. 5 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2002 (RV 1133) wird der neu geschaffene § 12 Abs. 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 (PMG 1997) wie folgt begründet:

„Aufgrund der Geltung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist von einem hohen Zulassungsstandard in den EU-Mitgliedstaaten auszugehen. Nicht zuletzt deshalb konnten in der Zulassungspraxis positive Erfahrungen mit Zulassungen nach dem geltenden § 12 bzw. nach den auf § 12 beruhenden Verordnungen gesammelt werden. Auf der Grundlage dieser Tatsachen kann nun an eine Ausdehnung des nach dem geltenden PMG 1997 vorgeschriebenen Systems gedacht

werden. Mit dem vorgeschlagenen § 12 Abs. 10 würde für die Republik Österreich nach mehrmaliger Urgenz auf EU-Ebene der diesbezügliche Binnenmarkt in einem Teilbereich verwirklicht werden."

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Nationalrat waren die Gleichstellungsverordnungen mit Deutschland und dem Königreich der Niederlande in Kraft.

Im Übrigen ist anzumerken, dass der Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge nach Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG in den Grundsätzen vom Bund geregelt wird. Die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung fällt in die Kompetenz der Länder. Auf Bundesebene ist das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zu regeln.

#### Zu den Fragen 4 und 5:

Mit der Verordnung vom 17. März 2004, BGBl. II Nr. 128/2004, des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) über das Verbot von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, erfolgte eine Anpassung der bestehenden Verordnung an die „Gleichstellungsverordnung mit Holland“.

Es wurden die in Holland zugelassenen Wirkstoffe „Carbaryl“, „Cyhexatin“, „Kasugamycin“ und „Streptomycin“ sowie „Bariumverbindungen“ vom Verbot erfasst. Für diese Wirkstoffe - ausgenommen „Kasugamycin“ und „Streptomycin“ - bestand zuvor bereits ein Verbot nach der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, BGBl. Nr. 97/1992.

Cyhexatin wurde verboten, da Studien an Ratten und Hasen teratogene Eigenschaften dieser Substanz zeigten.

#### Zu Frage 6:

Es wurden Entwicklungen auf EU-Ebene abgewartet und eine Abklärung bezüglich der anderen, in der Verordnung angeführten Wirkstoffe vorgenommen.

Zu den Fragen 7, 8, 17 bis 21, 41 bis 49 :

Die Festsetzung von Höchstwerten für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlicher oder tierischer Herkunft nach dem Lebensmittelgesetz 1975 bzw. der Verordnung über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (SchäHöV), BGBl. II Nr. 441/2002 idF BGBl. II Nr. 552/2003, obliegt der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Es darf daher auf die Beantwortung der an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen gerichteten Anfrage Nr. 1555/J verwiesen werden.

Grundsätzlich ist jedenfalls davon auszugehen, dass die in dieser Verordnung festgelegten Höchstwerte Anwendung finden.

Zu Frage 9:

Zunächst ist festzuhalten, dass nach § 12 Abs. 10 PMG 1997 Pflanzenschutzmittel, die in einem Mitgliedstaat zum Inverkehrbringen zugelassen sind, der seit zwei Jahren in einer Verordnung gemäß § 12 Abs. 9 PMG 1997 angeführt ist, auch in Österreich nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zugelassen sind. Demnach sind aufgrund der Gleichstellungsverordnung Bundesrepublik Deutschland, BGBl. II Nr. 109/1998, alle Pflanzenschutzmittel, die in Deutschland rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen, nach § 12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassen, soweit sie in der Originalverpackung und mit der Originalkennzeichnung einschließlich der Gebrauchsanweisung, beides in deutscher Sprache, in Verkehr gebracht werden. Dies gilt seit 6. Februar 2004 auch für Pflanzenschutzmittel, die in den Niederlanden rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen (Gleichstellungsverordnung Königreich der Niederlande, BGBl. II Nr. 52/2002).

Zu Frage 10:

Eigenimporte für den Eigenbedarf sind kein Inverkehrbringen im Sinne des § 2 Abs. 10 PMG 1997 und fallen daher nicht in die Zuständigkeit des BMLFUW.

Zu Frage 11:

Die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln obliegt gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG den Ländern.

Zu Frage 12:

Für die amtliche Kontrolle der Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln ist eine Übersetzung nicht notwendig, da Pflanzenschutzmittel generell nur mit Kennzeichnungen in deutscher Sprache in Verkehr gebracht werden dürfen (siehe auch die Antwort zu Frage 9).

Zu den Fragen 13 und 14:

Anhand der Wirkstoffbezeichnungen und deren Konzentrationsangaben, Piktogrammen und normierten R- u. S-Sätzen auf der Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels können auch ohne Übersetzung die wesentlichen gefährlichen Eigenschaften abgeleitet werden. Die Vergiftungsinformationszentrale hat überdies Zugriff auf das Sicherheitsdatenblattregister.

Zu den Fragen 15 und 16:

Die Listen der in der Integrierten Produktion (ÖPUL) erlaubten Pflanzenschutzmittel („IP-Pflanzenschutzmittellisten“) werden an Hand der der Europäischen Kommission notifizierte Kriterien laufend (zumindest einmal, meist jedoch mehrmals pro Jahr) angepasst.

Der aktuelle Stand der jeweiligen IP-Pflanzenschutzmittellisten ist auf der Homepage des BMLFUW abrufbar (<http://www.lebensministerium.at/land> → Produktion → Pflanzliche Produktion → Pflanzenschutz/Pflanzenschutzmittel). Hier sind auch alle auf Grund der „Gleichstellungsverordnung Bundesrepublik Deutschland“ oder der „Gleichstellungsverordnung Königreich der Niederlande“ zugelassenen Pflanzenschutzmittel, welche in den einzelnen Integrierten Produktionssparten zulässig sind, ersichtlich.

Hinsichtlich der Höchstwerte für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlicher oder tierischer Herkunft ist die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nach dem Lebensmittelgesetz 1975 bzw. der Verordnung über Höchstwerte von

Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprunges (SchäHöV), BGBl. II Nr. 441/2002 idF BGBl. II Nr. 552/2003, zuständig.

Zu Frage 22:

Regelungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln obliegen den Ländern.

Zu Frage 23:

Für gemäß § 12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassene Pflanzenschutzmittel, welche gewerbsmäßig in erster Vertriebsstufe in Verkehr gebracht werden sollen, ist vor Aufnahme dieser Tätigkeit eine Anmeldung beim Bundesamt für Ernährungssicherheit unter Bekanntgabe der in § 3 Abs. 4 PMG 1997 vorgesehenen Angaben (Name/Firma, Anschrift des Meldepflichtigen, Originalkennzeichnung in deutscher Sprache oder beglaubigte Übersetzung) erforderlich. In diesen Fällen liegt beim Bundesamt für Ernährungssicherheit eine Dokumentation über die Anwendungsbestimmungen in deutscher Sprache auf.

Zu den Fragen 24 und 25:

Für die nach § 12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassenen Pflanzenschutzmittel ist die deutsche/niederländische Kennzeichnung maßgeblich. Das bedeutet, dass deutsche/niederländische Pflanzenschutzmittel mit ihren jeweils in Deutschland/den Niederlanden zugelassenen Anwendungsbestimmungen in Österreich in Verkehr gebracht werden.

Daneben können die gleichen Pflanzenschutzmittel, Herkunftsmitgliedstaat Deutschland/die Niederlande, nach den bisherigen Regelungen, beispielsweise nach § 12 Abs. 2 PMG 1997, in Österreich mit anderen (als in Deutschland/den Niederlanden zugelassenen) Anwendungsbestimmungen zugelassen sein. Dies hat zur Folge, dass diese Pflanzenschutzmittel mit unterschiedlicher Kennzeichnung - nämlich „deutschen“ oder „niederländischen“ Anwendungsbestimmungen (§ 12 Abs. 10 PMG 1997) oder/und „österreichischen“ Anwendungsbestimmungen in der Kennzeichnung - in Österreich in Verkehr gebracht werden können. Diesfalls finden die „österreichischen“ Anwendungsbestimmungen auch auf die nach § 12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassenen Produkte Anwendung.

Zu den Fragen 26, 27, 29 und 31

Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und Pflanzenschutzmittel, welche derzeit in den Niederlanden zugelassen sind, finden sich unter der nachstehenden Internetadresse, wobei bei den aufgelisteten Produkten eine gezielte Abfrage nach Kulturen nicht möglich ist.

<http://www.ctb-wageningen.nl>.

Zu Frage 28:

Mit Stand 12.3.2004 sind 91 Wirkstoffe in Österreich aufgrund des § 12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassen, ohne über eine von § 12 Abs. 10 PMG 1997 unabhängige Zulassung zu verfügen.

Zu Frage 30:

Folgende Pflanzenschutzmittel verfügen nach Information des Bundesamtes für Ernährungssicherheit derzeit über eine von § 12 Abs. 10 PMG 1997 unabhängige Zulassung für Paprika:

<u>Pflanzenschutzmittel:</u>	<u>Pfl.Reg.Nr.</u>
Acaristop	2316
Acorit flüssig	2305
Amblon	2491
Ambly-Pack	2543
Ambly-Tüte	2544
Aphidend	2529
Ahipar	2530
Applaud 40 SC	2439
Bioblatt Mehлтаumittel	2088
Celaflor Blattlausfrei AF Neu	2623 1
Celaflor Pflanzenschutz AF Neu	2623 2
Condor	2333
Confidor 70 WG	2602
Cymbigon	2210
Dacthal W-75	1250
En-Pack	2511
En-Strip	2531
Encon	2492
Neudosan AF Blattlausfrei	2623
Neudosan Neu Bkattlausfrei	2622

Orion	2503
Ortiva	2711
Phyto-Pack	2516
Phyton	2488
Pilzfrei Saprol Plus	2711 1
Previcur N	1975
Raubmilben gegen Spinnmilben	2484
Schlupfwespen gegen Weisse Fliegen	2490
Schneckenkorn „Gärtner Exklusiv“ parallelregistriert	2605 1
Sumi-Alpha	2421
Sumisclex WG	2089
Switch	2619 1
Switch 62,5 WG	2619
Teldor	2645

Zu Frage 32:

Folgende Pflanzenschutzmittel verfügen nach Information des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (Stand 1.4.2004) über eine von § 12 Abs. 10 PMG 1997 unabhängige Zulassung für Äpfel:

<u>Pflanzenschutzmittel:</u>	<u>Pfl.Reg.Nr.</u>
Antracol WG	2769
Baumteer-Pomrin	472
Biobit XL	2561
Calypso	2812
Capex	2784
Confidor 70 WG	2602
Casoron G	1328
Chorus	2615 1
Chorus 50 WG	2615
Clinic	2701
Compo Gartenunkraut-Vernichter	1920
Dirigol N	2200
Diquat-Fert	1761 3
Discus	2576
Dithane M 45	1042 4
Dithane M-45	1042 1
Dithane M-45	1042 0
Dithane M 45	1042 3
Dithane Neo Tec	2746
Flint	2758
Fusilade MAX	2790
Gly-Fert	2701 1
Glyphos	2651 0

Glyphos Ultra	2651 1
Glyper	2837
Insegar	23851
Insegar 25 WP	2385
Isomate C Plus	2827
Isomate CTT	2849
Keeper Unkrautfrei	2651 1
Kerb 50 W	1693
Kumulus WG	396
Kumulus WG	396 2
Kumulus WG	396 3
Künstliche rinde Lac Balsam	1777
MAC-Diquat	1761 1
MAC-Mancozeb 80% WP	1042 2
Madex	2785
Manco-Fert	1042
Mancomex	2746 1
Masai	2635 0
Masai	2635 1
Merpan 80 WDG	2803
Metasystox R	918
Metasystox R/5	963
Mimic	2620
Mimic	2620
Mitac 20	2329
Mospilan	2830
NeemAzal-T/S	2699 1
Negal Baumwundsalbe	2187
Netz-Schwefelit WG	396 4
Netzschwefel Stulln	587
Nustar 20 DF	2541
Nustar 20 DF	2541 1
Prefix-C	2159
Rapir WG	2700
Reglone	1761 2
Reglone	1761 0
Regulex	2829
Rhodofix	2220
Roundup Bioforce	2613 1
Roundup Gran	2741
Roundup LB Plus	2614
Roundup Plus	2613 3
Roundup Ultra	2613 0
Samba K	2762
Scala	2715
Scala	2715 1
Schädlingsfrei Neem	2699
Schildlausfrei AF	2739
Steward	2737
Stream	2651 3



Stroby WG	2576 1
Substral Schädlingsfrei	2739 2
Sumi-Alpha	2421
Systeme 20 EW	2794
Thiovit	2632 1
Thiovit Jet	2632 0
Topas 100 EC	2331
Total-Unkraut-Frei ULTRA	2613 2
Touchdown Quattro	2809
Unkrautsalz Ultra	1328 1
Vision	2663
Xen Tari	2740

Zu den Fragen 33 und 34:

Gemäß § 12 Abs. 10 PMG 1997 wurden 260 Pflanzenschutzmittel in Verbindung mit der Gleichstellungsverordnung Bundesrepublik Deutschland und 19 Pflanzenschutzmittel in Verbindung mit der Gleichstellungsverordnung Königreich der Niederlande gemeldet.

Die aktuelle Liste der angemeldeten Pflanzenschutzmittel ist auf der Homepage der AG ES abrufbar (<http://www.ages.at> → Service → Datenbanken → Pflanzenschutzmittelregister → Liste der gemäß § 3 Abs. 4 PMG 1997 idgF angemeldeten Pflanzenschutzmittel).

Zu den Fragen 35. 36 und 37:

Die Meldung der jährlich in Österreich in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittelmengen (auf Wirkstoffbasis) an die nationalen Behörden ist in Österreich durch § 25 Abs. 2 PMG 1997 geregelt. Demnach haben die Zulassungsinhaber dem Bundesamt für Ernährungssicherheit die Namen und die Mengen der einzelnen Wirkstoffe der jährlich von ihnen im Inland in Verkehr gebrachten und der jährlich von ihnen aus dem Inland verbrachten Pflanzenschutzmittel spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres unverzüglich schriftlich zu melden.

Die gemäß § 12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassenen Pflanzenschutzmittel können gewerbsmäßig in erster Vertriebsstufe in Verkehr gebracht werden, wenn dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit unter Bekanntgabe der in § 3 Abs. 4 PMG 1997 vorgesehenen Angaben gemeldet wurde. Die Liste der angemeldeten Pflanzenschutz-

mittel ist auf der Homepage der AGES abrufbar (<http://www.ages.at> → Service → Datenbanken → Pflanzenschutzmittelregister → Liste der gemäß § 3 Abs. 4 PMG 1997 idgF angemeldeten Pflanzenschutzmittel).

Der Meldepflichtige nach § 3 Abs. 4 PMG 1997 unterliegt auch den Meldepflichten nach § 25 PMG 1997, insbesondere auch der Meldung der jährlich in Österreich in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittelmengen auf Wirkstoffbasis.

In den Meldungen seitens der Unternehmen gemäß § 25 Abs. 2 PMG 1997 werden die auf Grundlage des § 12 Abs. 10 PMG 1997 in Österreich in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmittelwirkstoffmengen nicht gesondert ausgewiesen. Es liegen daher keine speziellen Wirkstoffmengendaten vor. Dem BMLFUW liegen diesbezüglich auch keine Schätzungen vor.

Zu den Fragen 38, 39 und 40:

Die von den österreichischen Landwirten in anderen EU-Mitgliedstaaten eingekauften Mengen an Pflanzenschutzmitteln können nicht mengenmäßig erfasst werden, da diese Direktimporte (Eigenimporte) kein Inverkehrbringen im Sinne des PMG 1997 darstellen (das Inverkehrbringen erfolgte in anderen Mitgliedstaaten). Diese Mengen sind in den vorliegenden Statistiken über die in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen, die jährlich im Grünen Bericht veröffentlicht werden, nicht enthalten. Dem BMLFUW liegen auch keine detaillierten Daten bzw. Schätzungen vor.

Zu Frage 50:

Eine diesbezügliche Dokumentation liegt dem BMLFUW nicht vor.

Zu Frage 51:

Es bestehen keine Mengenbeschränkungen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, die Menge hängt jedoch vom Eigenbedarf ab.

Zu den Fragen 52 und 53:

Der Wirkstoff Streptomycin wurde in die Verordnung über das Verbot von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten, BGBl. II Nr. 128/2004, aufgenommen.

Zu Frage 54:

Generell ist anzumerken, dass der Bezug von Giften mit dem Erfordernis einer Giftbezugsbewilligung eine nationale Bestimmung ist, die in anderen Mitgliedstaaten keine Entsprechung hat. Das Erfordernis einer Giftbezugsbewilligung gemäß Giftverordnung 2000, BGBl. II Nr. 24/2001, richtet sich beim Erwerb von den nach § 12 Abs. 10 PMG 1997 zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in Österreich nach der deutschen/niederländischen Einstufung und Kennzeichnung (Angleichung auf EU-Ebene ab 30. Juli 2004).